

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,  
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814  
1813**

10 (3.2.1813)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 10. Mittwoch den 3. Februar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Die Gemeinden und Städte können keine Kapitalien zur Abzahlung der ihnen aufgekündeten Passivkapitalien ohne höhere Ministerialgenehmigung aufnehmen.)

R. D. Nr. 1115. Den sämtlichen Landes- und Grundherrlichen Aemtern dieses Kreises wird aus Anlaß einer anher gelangten hohen Resolution des Großherzoglichen Hochpreißlichen Ministerii des Innern Landes-Oekonomiedepartements vom 13ten d. M. Nr. 101. andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn von Gemeinden oder Städten Kapitalien auch zur Abzahlung der ihnen aufgekündigten Passivkapitalien aufgenommen werden, die Abhdr der betreffenden Gemeinden viritim zwar nicht nöthig, jedoch in jedem Fall hievon die Anzeiger und Anfrage dahier zu machen, und die Ermächtigung zur Kapitalaufnahme einzuholen ist.

Freyburg den 25. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

vdI. Güllmann.

(Der Verkauf der von dem Apotheker Wdrife zu Neustadt am Kocher zubereiteten und verschickten sogenannten Blutreinigungspillen wird als höchst schädlich verboten.)

R. D. Nr. 1240. Das hohe Ministerium des Innern Landes-Polizeydepartement hat unterm 5ten Jänner l. J. Nr. 92. den Verkauf der von dem Apotheker Wdrife zu Neustadt am Kocher zubereiteten und verschickten sogenannten Blutreinigungspillen, welche die Königl. Württembergischen Behörden als äußerst schädlich befunden, und deren Absatz sich auch in die diesseitigen Lande verbreitet hat, strenge zu verbiethen beschlossen; die Bezirks- und Stadtämter, so wie alle sonstige Polizeybehörden erhalten daher den gemessensten Auftrag, in ihren Bezirken den Verkauf dieser schädlichen Pillen nicht nur zu verhindern; sondern sie auch, wo dieselben gefunden werden, zu vertilgen.

Freyburg den 27. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

vdI. Güllmann.

## Bekanntmachung.

(Die bey Sendungen nach den französischen Departements im nördlichen Deutschlande nöthigen Certificats d'origine betreffend.)

Nach denen bey der Generaldirection der Königlich Westphälischen Posten eingezogenen Erkundigungen sieht man sich veranlaßt, hiemit nachträglich zu den schon in den Anzeigebülletern erschienenen Bekanntmachungen vom 6ten Dezember 1811. und 7ten Jänner 1812, welche auch in Nr. 9. der Großherzoglichen Staatszeitung vom 18ten Februar 1812. eingerückt worden, noch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß außer den dort schon ausgeführten Bedingungen der Einführung von den genannten Artikeln nun auch noch diejenigen hinzukommen, daß die den erlaubten Einfuhrartikeln bezulegenden Certificats d'origine in französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, indem sonst die Sendungen zurück gewiesen, und auf Kosten des Absenders wieder retour geschickt werden.

Karlsruhe am 19. Jänner 1813.

Großherzoglich Badische Post-Direction.

## Local-Verordnung.

(Das Erscheinen der vorgeladenen Parthieen vor dem Stadtamtsrevisorat betreffend.)

Das diesseitige Amtsrevisorat hat anher angezeigt, daß nicht selten ein oder andere Parthie auf geschickene Vorladung entweder gar nicht, oder doch nicht zur gehörigen Stunde erscheine, wodurch nothwendig Verwirrung in Geschäften entstehen müssen.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die unterm 13ten May v. J. ergangene Verordnung rücksichtlich des pünktlichen Erscheinens vor dem Stadtamt auch auf das Amtsrevisorat auszudehnen. Freyburg den 16ten Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Stadt-Amt.  
von Jagemann.

vd. Risch.

## Obrigkeittliche Aufforderungen.

### Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### F. F. Justizamt Neustatt

zu Neustatt an den sich schon mehrere Jahre mit Gutfuhrwerk abgegebenen Bürger Mathä Tritschler auf Mittwoch den 10ten Februar d. J. vor dem dasigen Amtsrevisorat;

zu Neustatt an den Bürger und Metzgermeister Aloys Fallers auf Samstag den 13ten Februar d. J. vor dem dasigen Amtsrevisorat. Aus dem

### Bezirksamt Tryberg

(3) zu Neulirch an den Joseph Hilsinger auf Freytag den 5ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Amtsrevisorat in Tryberg. Aus dem

#### F. F. Justizamt Stühlingen

(3) zu Rabsbach an den Joseph Grossmann, Hzenmayer genannt, auf Samstag den 6ten Februar d. J. vor dem Amtsrevisorat in Stühlingen. Aus dem

### Bezirksamt Konstanz

(1) in der Reichenau an die Cäcilia Honzel, geborne Sauter, auf den 24ten Hornung d. J. vor Großherzogl. Amt in Konstanz;

(3) zu Konstanz an den Bürger und Sla-

Kermeister Fidel Warg auf den 9ten Februar d. J. vor Amt daselbst.

Schuldenliquidation des Jacob Schneider von Rusdorf.

Man findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Bürgers Jakob Schneider von Rusdorf zu untersuchen.

Zu diesem Ende werden dessen Gläubiger zu rechtsgültiger Liquidation ihrer Forderungen vor dem hiesigen Amtsrevisorate auf Dienstag den 9ten Hornung d. J. bey Verlust derselben vorgeladen.

Salem den 25. Jenner 1813.

Markgräflich Badisches Bezirksamt.  
v. Seyfried.

Schuldenliquidation des Joseph Hanzer zu Hausen a. d. Möhle.

(1) Joseph Hanzer, der junge Beck, Bürger zu Hausen a. d. Möhle, ist gesonnen, sein sämmtliches Vermögen an seine Tochter abzutreten.

Zur Erhebung seines Schuldenstandes wird demnach Liquidationstragsahrt auf Donnerstag den 18ten dieses früh 9 Uhr vor Amt dahier angeordnet, bey welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser ihre Forderungen anzumelden und zu liquidiren haben, als man ihnen für die Zukunft keine Rechtshülfe mehr angeheihen lassen kann.

Freyburg den 1. Hornung 1813.

Grundherrl. Baron v. Falkensteinisches Amt.  
Manz.

Schuldenliquidation der Bernauerischen Eheleute von Gottenheim.

(1) Andurch werden alle diejenigen, welche an Joseph Bernauer und seine Ehefrau Maria Anna, geborne Hunn, bürgerliche Eheleute in Gottenheim, eine Anforderung zu machen haben, vorgeladen, diese Dienstags den 23ten dieses Monats früh 9 Uhr vor Amt dahier um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als sie sonst aus der vorhandenen Masse keine Zahlung zu gewärtigen haben.

Freyburg den 1. Hornung 1813.

Großherzoglich auch Grundherrlich von Krauznauisches Amt.

Manz.

Schuldenliquidation des Schutzbürgers Bloch Weil zu Lörrach.

Die Gläubiger des Schutzbürgers Laibele Bloch Weil zu Lörrach werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die Vermögensmasse, nachdem am 26ten Dezember 1812 die Eröffnung des Sanktverfahrens erkannt worden, auf Dienstag den 9ten Februar d. J. vor der Commission auf dem hiesigen Rathhaus einzugeben, weil nachmals das vorhandene Vermögen zunächst nur an die sich meldenden Gläubiger vertheilt werden wird.

Versucht Lörrach den 16. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deimling.

Schuldenliquidation der Dämpfelschen Eheleute von Gernpach.

Die Gläubiger des von Gernpach im Murgkreis gebürtigen und alda wieder wohnhaften, aber in Markt ansässig gewesenen Lehenwirth Christoph Heinrich Dämpfelschen Eheleute haben ihre Forderungen auf Montag den 22ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Wirthshaus zu Markt vor der Commission alda einzugeben und zu erweisen, weil nachmals die, jedoch kaum zu Bezahlung der schon bekannten Gläubiger der ersten Ordnung hinreichende Sanktmasse, an die sich meldenden Gläubiger nach dem Gesetz verabsolgt werden wird.

Lörrach den 15. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deimling.

Schuldenliquidation des Sebastian Oswald von Mögkirch.

(3) Gegen den Bürger Sebastian Oswald dahier, sonst Schmalz-Baschi genannt, ist der Sanktprozeß erkannt, und zur Liquidation der 3te, zur Vermögensliquidation aber der 9te Februar nächsthin bestimmt worden.

Die Schuldgläubiger haben daher bey Vermeidung der Ausschließung an ersterem Tage vor dem Amtsrevisorat dahier ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Kaufstübhaber zu dessen in einem eigenthümlichen Haus und Gärten, dann in einem geschlossenen Erbsegen gut nr. 20 Fauchert 3 Bierling 120 Ruthen an Wies und Ackerfeld, nebst Haab und Waary Schiff und Gesirre bestehenden Vermögen sich

in dessen Behausung an darauf folgendem Tage dahier einzufinden, auch die Creditoren zu Beförderung ihres Interesse dabey zu erscheinen, fremde Käufer aber bestimmte obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Aufführung bezubringen.

Wöglkirch den 12. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenberg. Justizamt.  
Baur.

### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen vorgefahren werden wird. — Aus dem

Bezirksamt Stockach

(1) von Eigeltingen der Sergeant Michael Müller, welcher von dem leichten Infanterie-Depot-Bataillon desertirt ist, binnen 3 Monaten. Aus dem

Bezirksamt Konstanz

(3) von Konstanz der Bürgersohn Johann Georg Steindle, seiner Profession ein Schreiner, welcher durch den letzten Militzuzug zum Activdienst berufen ist, binnen 2 Monaten.

Aus dem

Bezirksamt Neckargemünd

von Langenzell Friedrich Bild, welcher bey der Ziehung für 1813 durch das Loos zum Kriegsdienste bestimmt wurde, binnen sechs Wochen;

von Gauangeloch Johannes Schoch, welchen bey der Militärconscription für 1812 das Loos zum Kriegsdienste getroffen hat, binnen 6 Wochen;

von Saiberg der schon längst abwesende Jakob Reiker, welchen das Loos zum Kriegsdienste getroffen hat, binnen 6 Wochen.

Vorladung des Deserteurs Benedikt Schrank von Stetten am t. M.

(1) Benedikt Schrank von Stetten am t. M., Gemeiner bey dem Großherzoglichen leichten Infanteriebataillon von Lingz, ist schon im März v. J. treulos entwichen. Derselbe

wird deswegen hiermit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen bey seinem Bataillon oder vor unterzeichnetem Amte um so gewisser zu stellen, als sonst gegen ihn nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden würde.

Stetten am t. M. den 24. Jenner 1813.

Markgräflich Badisches Justizamt.  
Bleibimbau.

Vorladung Militzpflichtiger.

(1) Jakob Friedrich Hof, Schaafknecht von Dindelsheim,

Carl Philipp Gerlach von Bauerbach, und

Ludwig Fostler von Gölshausen, welche zum Activ-Militärdienst berufen sind, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigens zu erwarten, daß nach der Landeskonstitution gegen sie verfahren werde.

Bretten den 25. Jenner 1813.

Großherzogl. Badisches Amt.

Kettig.

Vorladung der Brüder Georg und Ignaz Huber von Oppenau.

(1) Die beyden Brüder Georg und Ignaz Huber von Oppenau, welche sich schon vor 30 Jahren auf die Wanderschaft begeben, und nach den letztern im Jahr 1794 aus London erhaltenen Nachrichten nach Ostindien sich eingeschifft haben, werden andurch aufgefordert, binnen einem Jahr so gewiß dahier bey diesem Amte sich zu stellen, und ihr in 3600 fl. bestehendes Vermögen in Empfang nehmen, als sie widrigens als verschollen erklärt, und ihr Vermögen ihren nächsten Auerwandten gegen Caution eingehängt werden wird.

Oberkirch am 14. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Frech.

Vorladung des Joseph Gnirs von Emmingen auf Eck.

(1) Der seit mehr als 20 Jahren unbekannt wo abwesende Joseph Gnirs von Emmingen auf Eck, von welchem die letzte Nachricht aus dem ehemaligen Vermont im Jahr 1795 eingekommen ist, oder seine Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, und sein unter Pflegschaft ste-

hendes Vermögen von beläufig 600 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz auf gesetzliche Art wird übergeben werden.

Engen den 16. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.  
Eckhard.

Vorladung des Metzgers Georg Kramer von Steinsfurth.

(1) Der schon seit ohngefähr 30 Jahren als Metzgernecht sich auf der Wanderschaft befindende Georg Kramer von Steinsfurth, oder dessen allensällige Leibeserben, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb einem Jahr a dato sich dahier zu melden, widrigenfalls sein unter Curatel stehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen hinlängliche Cautionsleistung verabsolot werden solle.

Sinsheim am 6. Januar 1813.

Fürstlich Leiningisches Justizamt.  
Krancker.

Kundschaftserhebung gegen Georg Röteler von Freyburg.

(2) Georg Röteler von hier ist schon seit mehreren Jahren von hier abwesend, ohne daß man von ihm eine Nachricht erhalten hat. Es wird daher auf Ansuchen dessen Verwandten auf Kundschaftserhebung erkannt, und Georg Röteler oder seine Erben, oder wer immer auf sein in einem halben Häuschen bestehendes Vermögen Ansprüche zu machen glaubt, hiemit aufgefordert, innerhalb einem Jahr und 6 Wochen sich um so gewisser bey diesem Stadtamte zu stellen, und ihre Rechte auszuführen, widrigens das Vermögen des Georg Röteler seinen nächsten Verwandten, die sich darum gemeldet haben, gegen Cautionsleistung eingewiesen werden wird.

Freyburg den 26. Novbr. 1812.

Großherzoglich Badisches Stadttamt.  
von Fagemann.

Vorladung des abwesenden Martin Merk von Häusern.

(2) Martin Merk, geboren im Jahr 1738, von Häusern, welcher vor etwa 50 Jahren sich von Haus entfernte, und von dessen Aufenthalte seit dieser Zeit keine Nachricht eintam, oder seine allensälligen rechtmäßigen Leibeserben werden anmit aufgefordert, das in

828 fl. bestehende Vermögen binnen Jahresfrist a dato in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich darum gemeldeten nächsten Anverwandten des Abwesenden in fürsorglichen Besitz eingewiesen werden würde.

Verfügt St. Blasien den 21. Novbr. 1812.

Großherzoglich Bad. Bezirksamt.  
Wegel.

Kundschaftserhebung gegen Blasi Tröndle von Oberhausen.

(3) Blasi Tröndle, von Oberhausen, kam vor ungefähr 26 Jahren unter das k. k. österreichische Militär, und kam seit seinem Eintritte weder über dessen Leben noch Tod bis dahin eine Kunde ein.

Auf Ansuchen dessen nächsten Verwandten werden daher derselbe oder dessen Leibeserben mit Frist von einem Jahre zur Anmeldung um das bisher unter Pflegschaft verwaltete Vermögen vorgeladen, widrigens dessen sich anmeldende nächsten Verwandten in den fürsorglichen Besitz eingewiesen werden würden.

Verfügt bey Großherzoglichem Bezirksamte Kenzingen den 11. August 1812.

Wegel.

Kundschaftserhebung gegen den abwesenden Anton Fuchs von Kenzingen.

(3) Der schon vor 28 Jahren unter das k. k. östreich. Militär getretene Anton Fuchs, Bürgerssohn von Kenzingen, oder dessen Leibeserben, werden, da ihr Leben und Aufenthalt diesseits unbekannt sind, mit Frist eines Jahres vorgeladen, um das denselben gehörige unter Pflegschaft bis dahin verwaltete Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens die sich anmeldenden nächsten Seitenverwandte in dessen fürsorglichen Besitz eingewiesen werden würden.

Kenzingen den 14. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wegel.

Vorladung des Matthäus Kirner von Neulirch.

(3) Gegen den seit 30 Jahren abwesenden Matthäus Kirner von Neulirch wird auf Kundschaftserhebung erkannt, und derselbe oder dessen Leibeserben aufgefordert, binnen einem Jahre das unter Pflegschaft des Philipp Kern von Furtwangen befindliche in 222 fl. 1 fr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen;

widrigens dasselbe seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Tryberg den 13. Octbr. 1812.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Ernst.

### Obrigkeitliche Kundmachungen.

#### Diebstahl-Anzeige.

(3) Am 31ten v. M. und Jahrs wurden vor dem Engelwirthshause in Furtwangen vier Paar schwarze Schaafhäute und eine Pumpampel entwendet.

Alle löblichen Behörden werden gegiehemd ersucht, auf den Verkäufer dieser entwendeten Gegenstände fahnden, und denselben im Betretungsfalle gegen Kostenersatz anher überliefern zu wollen.

Tryberg den 2. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Ernst.

Mundtodterklärung und Schuldenliquidation der Michael Kusterschen Eheleute von Ettenheim.

(2) Die Kaminfeger Michael Kustersche Eheleute von hier sind für mundtobt im ersten Grad erklärt, und der Bürger und Beckermeister Ferdinand Volk ihnen zum Pfleger gesetzt.

Dies wird mit dem Anhang verkündet, daß zur Schuldenliquidation der gedachten Eheleute Tagfahrt auf Freytag den 12ten Februar d. J. Vormittags anberaumat ist, und sich daher die Gläubiger zu dieser Zeit bey dem Großherzoglichen Amtsrevisorat bey Vermeidung des Ausschlusses einzufinden und ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Ettenheim den 20. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Donsbach.

Mundtodterklärung und Schulden-Liquidation des Joseph Schindlers, Kiefer zu Hecklingen.

(2) Joseph Schindler, Kiefer zu Hecklingen, wird wegen üblen Haushalten im ersten Grad mundtobt erklärt, und für ihn der Mauthaus Hämmerle von da als Pfleger amtlich aufgestellt; welches zu Jedermanns Wissenschaft

bekannt gemacht wird. Zugleich wird zur genauen Erhebung der von Joseph Schindler kontrahirten Schulden eine Tagfahrt auf Mittwoch den 10ten Februar d. J. angeordnet, wobey dessen Gläubiger in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderung behörig zu liquidiren haben, als im widrigen sie sich den hieraus entstehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Riegel den 18. Jenner 1813.

Grundherrl. v. Hennisches Amt.  
Wirth.

Mundtodterklärung des ledigen Dominik Andres von Herdern.

(2) Man sieht sich veranlaßt, den ledigen Dominik Andres von Herdern im ersten Grade mundtobt zu erklären, und Urban Gagg von da als Aussichts-pfleger für ihn zu bestellen.

Derselbe kann daher ohne Einwilligung seines Pflegers weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, ablösliche Kapitäten erheben, oder darüber Empfangscheine ausstellen, noch Güter veräußern oder verpfänden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Freyburg den 15. Jenner 1813.

Großherzogliches Stadtamt.  
von Jagemann.

vdt. Risch.

Mundtodterklärung der Michael Weigischen Eheleute von Emmendingen.

(3) Der hiesige Metzger Johann Michael Weig und dessen Ehefrau Sophia Eleonora Ortman werden hiermit im ersten Grade für mundtobt erklärt, und ihnen der hiesige Bürger und Hufschmid Johann Heinrich Giesin als Aussichts-pfleger gesetzt.

Emmendingen den 16. Januar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Roth.

#### Strafurtheilspublikation.

(1) Das Großherzogliche Hofgericht zu Rastatt hat in Untersuchungssachen ic. die Catharina Behr von Steinfeld bey Weisenburg wegen eines verübten Kleiderdiebstahls durch Urtheil vom 12ten d. M. Nr. 63. gegen die nachbeschriebene eine 4wochentliche Gefängnißstrafe nebst einfacher körperlicher Züchtigung,

Erfah des Entwendeten, Tragung der Untersuchungskosten und nachheriger Landesverweisung erkannt.

Dieses wird unter Anfügung des Signalements der Inculpatus zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Signalement.**

Alt 20 Jahre, 4' 3" 2" groß, braune Haare, niedere Stirne, blaue Augen, kurze Nase, kleinen Mund, rundes volles Gesicht, etwas blatternarbig, trug bey der Fortweisung ein weiß mousetinenes Kleid und schwarzes seidenes Halstuch, rothes schwarz gedupstes katunenes zerrissenes Kleid und ein weiß und schwarz gedupstes ditto, Strümpf und Schuhe.

Karlsruhe den 14. Jenner 1813.

Großherzoglich Badisches Stadtamt,  
Gr. v. Benzels Sternau.

**Strafurtheilspublikation.**

(1) Gegen den Johann Freund von Hausen an der Möhlin, Anton Meyer von Muzingen und Johann Jenne von Bischofsingen, wurden, da dieselbe auf die gegen sie erlassenen Ediktalvorladungen nicht erschienen sind, nach einer vorliegenden hohen Kreisdirektorialverfügung vom 31ten Dezember v. J. Nr. 18995. die gesetzlichen Präjudizien erkannt, und dieselben diesen gemäß des Orts, und Bürgerrechts verlustig, und ihr Vermögen in Commissum erklärt; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dreysach am 14. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Finweg.

**Strafurtheilspublikation.**

In Untersuchungsachen gegen Andreas Gutmann von Au, wegen Verwundung, ist auf geschene Vorladung und ungehorames Ausbleiben von dem Großherzogl. Hochpreisfl. Hofgericht zu Freiburg unterm 4ten Dezember v. J. sub Nr. in crim. 3538. erkannt worden:

„Daß Gutmann des Gemeinbürgerrechts und seines Vermögens verlustig zu erklären sey, und unter Verfällung in sämtliche Kur., sodann in die Hälfte der Untersuchungskosten — auf Betreten die weitere Strafe gegen ihn vorbehalten werde.“

Auf Anordnung des Großherzoglichen Hofgerichts zu Freiburg wird dieses zur öffentlichen Bekanntschaft gebracht.

Müllheim den 29. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Müller.

**Ausschließungs-Erkenntniß.**

(1) Da gegen diejenige etwaige Gläubiger oder Rechtsprätendenten des zu Schluchtern verstorbenen K. K. Hoffaktors Elias Behr Massenbach, welche der öffentlichen Aufforderung vom 14ten Septbr. v. J. zufolge ihre Rechtsansprüche dahier bey Amt nicht angebracht und rechtlich ausgeführt haben, durch amtliches Erkenntniß vom heutigen der Rechtsnachtheil des Ausschlusses erkannt worden ist, sohin alle Ansprüche jederley Art, welche gegen den verstorbenen K. K. Hoffaktor Elias Behr Massenbach zu Schluchtern oder an dessen Verlassenschaft von denselben hätten erhoben werden können oder mögen, für erloschen erklärt sind; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß auf Ansuchen der Erben des Hoffaktors E. B. Massenbach hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Sinsheim am 8. Jenner 1813.

Fürstlich Leiningisches Justizamt,  
Krancher.

**Kaufanträge.**

**Haus- und Guts-Verkauf.**

(1) Am Samstag den 20. Hornung wird in dem Birtheuhause zum Löwen in Karlsruh frühe um 9 Uhr das Hofgut des verstorbenen Michael Ruf von da öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht:

in einem halben Hause, dann der Hälfte von einer geräumigen Scheuer und Stallung, ferner:

- in 22 Ruthen Krautgarten,
- 10 $\frac{1}{2}$  Flg. Wiesen und Baumgarten,
- 3 $\frac{1}{2}$  — Weinberg,
- 43 $\frac{1}{2}$  — Ackerfeld,
- 3 $\frac{1}{2}$  — Buntensfeld, und
- 2 $\frac{1}{2}$  — Waldung.

Der Kauffchilling kann in 8 von Martini 1812



an zu 5 pCto. verzinslichen Jahrsterminen, Martini 1813 der erste, bezahlt werden.

Die Kaufslustigen werden daher zu dieser Steigerung eingeladen, zugleich aber die Bemerkung beigefügt, daß auswärtige Käufer amtliche Zeugnisse über ihr Vermögen und ihre Aufführung beybringen müssen, ansonst sie zum Botte nicht zugelassen werden.

Chiengen am 23. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Amtsbrevisorator.

J. Spenner.

Neuerlicher Hofguts, Verkauf des Johann Schreibers im Hölzle.

(1) Weil sich den 20ten dieses zu dem Bauernhofgut des alten Births Johann Schreibers im Hölzle kein Kaufsliebhaber hervorgethan hat; so wird dessen öffentliche Versteigerung den 13ten nächsten Monats Hornung daselbst wiederholt werden, und haben die Kaufsliebhaber nebst den Johann Schreiberschen Creditoren, und zwar letztere zu Besorgung ihres hierunter verhöchlenen Interesse an gedachtem Tag im Hölzlewirthshaus sich einzufinden, fremde aber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Mößkirch den 26. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.  
Baur.

Guts. Verkauf.

(3) Am 8ten des nächsten Monats Vormittags 10 Uhr werden die zur Santmasse der Regina Dischinger, geborne Zimmermann, zu Kirchhofen gehörigen Realitäten, nämlich:

- a) das Wohnhaus zu Kirchhofen sammt Scheuer, Stallung, Trotte, Waschhaus, und den anstosenden  $\frac{1}{2}$  Fauchert Kraut- und Grasgarten;
- b) 16 Haufen Reben;
- c) 11 Fauchert 3 Viertel Matten;
- d) 9 Fauchert  $\frac{1}{2}$  Viertel Ackerfeld,

in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Hiebey wird bemerkt:

1. Unter diesen Gütern befindet sich auch das sogenannte Jesuiterlehen, welches jedoch gleichfalls, wie die übrigen Realitäten, rückweis als freyes Eigenthum verkauft wird, da die

Gläubiger den Zins dieses Gutes losgekauft haben.

- 2. Sämmtliche Güter werden zwar vor dem Verkaufe nochmals vermessen werden, demohngeachtet wird das Gütermaas nicht gewährt.
- 3. Der Kaufschilling aller Realitäten muß in fünf vom Kaufstage an zu 5 pCto. verzinslichen Jahrsterminen, deren erster auf Ostern d. J. verfällt, bezahlt werden.
- 4. Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings wird das Eigenthumsrecht vorbehalten.
- 5. Die Steigerungs-, und Kaufunkosten hat der Käufer zu tragen.
- 6. Wird die diesseitige Ratifikation vorbehalten.

Freyburg den 12. Jänner 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.

Wundt.

Holz-Versteigerung.

Den nächstkünftigen Dienstag den 9ten d. M. Vormittags werden in der dem Lehrinstitut Adelhausen gehörigen Waldung, Wendlinger Banns, 30 Klafter hagenbuchenes, 30 Klafter eichenes, und 50 Klafter erlenes Brennholz nebst einigen eichenen Ruckholzkämmen öffentlich versteigert werden; welches hie-mit bekannt gemacht wird.

Freyburg den 2. Februar 1813.

### Pacht-Antrag.

Schweingeförche. Verpachtung.

(1) Da der bisherige Pacht über die städtische Schweingeförche auf dem hiesigen Schweinmarkte zu Ende gegangen ist; so werden dieselben am 13ten Hornung d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem städtischen Rentamte wieder neuerlich auf 3 Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung an die Meistbiethenden in Pacht hindangelassen werden.

Welches hie-mit allgemein bekannt gemacht wird.

Freyburg am 29ten Jänner 1813.

Der Magistrat.  
Adrians.